

Protokoll Nr. 457

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

am Donnerstag, den 30. November 2023

im Sitzungssaal des Gemeindehauses Oberndorf an der Melk, Hauptstraße 9

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.10 Uhr

Die Einladung erfolgte per e-mail.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Seiberl Walter

Mitglieder des Gemeinderates:

2. Baumgartner Erika
3. Fahrnberger Stefan
4. Ing. Fussel Thomas
5. Doppler Markus
6. Handl Herbert
7. Penzenauer Helga
8. Riegler Sandra
9. Punz Peter
10. Reinhardt Brigitte
11. Sturmlechner Lukas ab TOP 2)
12. Racher Mario
13. Rötzer Gerhard
14. Rupf Mario
15. Wurzenberger Anna

Entschuldigt abwesend waren:

1. Aigner Reinhard
2. Gassner Martin
3. Feichtegger Günther
4. Wieseneder Franz
5. Salzmann Robert

Nichtentschuldigt abwesend waren: niemand

Außerdem anwesend waren:

1. Höbarth Monika, Schriftführerin

Vorsitzender: Bürgermeister Walter Seiberl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Der Bürgermeister informiert, dass TOP 5) Wasserversorgungsanlage; Auftragsvergabe zur Erweiterung und Modernisierung der Steuerungsanlage von der Tagesordnung genommen wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Der Bürgermeister bringt vor Beginn der Sitzung den als **Beilage A** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein.

Er stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in der heutigen Sitzung als Punkt

- **Öffentliche Sitzung**

Pkt. 23) Prüfungsausschuss; Protokoll Nr. 4/2023 aufnehmen und inhaltlich behandeln.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TAGESORDNUNG

• Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolles Nr. 456, Öffentliche Sitzung vom 05.10.2023
2. Prüfungsausschuss; Protokoll Nr. 3/2023
3. Elternverein Oberndorf; Subvention
4. Öffentlich.Regenwasserkanal; Entschädigung für Lage auf Privat-Grundstk. Nr. 192/2, KG Oberndorf
5. Wasserversorgungsanlage; Auftragsvergabe zur Erweiterung und Modernisierung der Steuerungsanlage
6. WVA Schachau-Waasen; Auftragsvergabe zur elektrotechnischen Ausrüstung des Hochbehälters
7. Wasserabgabenordnung WVA Oberndorf; Änderung
8. Wasserabgabenordnung WVA Schachau-Waasen; Verordnung
9. Kindergarten 2 und Tagesbetreuungseinrichtung; Grundstücksankauf
10. Kindergarten 2 und Tagesbetreuungseinrichtung; Vergabe der Planungsleistungen
11. Kindergarten 2 und Tagesbetreuungseinrichtung; Vergabe der Ausschreibung und Bauaufsicht
12. PV-Freiflächen Eignungszonenplan
13. PV-Anlagen im Grünland; Grundsatzbeschluss und Entscheidung über zwei Umwidmungsansuchen
14. Arzthaus Zu- und Umbau; Auftragserteilung von Detailplanung, Ausschreibung und Bauaufsicht
15. Dienstpostenplan 2024
16. Voranschlag 2024
17. Darlehen für Anzahlung HLF3 FF Oberndorf; Vergabe
18. Darlehen für Ankauf Gewerbegrund; Vergabe
19. Darlehen für WVA Oberndorf BA 08 Listberg; Vergabe
20. Darlehen für Grundkauf Kindergarten 2 und TBE; Vergabe

• Nichtöffentliche Sitzung

21. Personalangelegenheit 1
22. Personalangelegenheit 2

Beschluss:

Zu Punkt 1)

Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolles Nr. 456, Öffentliche Sitzung vom 05.10.2023

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Gemeinderatssitzung, Protokoll Nr. 456 der Öffentlichen Sitzung vom 05.10.2023 bislang keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt als genehmigt.

Zu Punkt 2)

Prüfungsausschuss; Protokoll Nr. 3/2023

Der Bürgermeister ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses, GR Markus Doppler, das Protokoll Nr. 3/2023 der unangekündigten Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23.10.2023 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Herr Doppler verliest das Protokoll mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin. Es bildet als **Beilage B** einen Bestandteil dieses Protokolls. GGR Mario Rupf gibt Auskunft zu den Mehrkosten beim Projekt der Erneuerung der Schulfreisportanlage.

Zu Punkt 3)

Elternverein Oberndorf; Subvention

Der Bürgermeister berichtet, dass der Elternverein der Volks- und Mittelschule Oberndorf ein Ansuchen um eine Förderung gestellt hat.

Der Elternverein berichtet darin, dass im Schuljahr 2022/2023 verschiedene Veranstaltungen für Kinder organisiert und die Schulklassen mit finanziellen Mitteln für Anschaffungen unterstützt werden konnten.

Für das Jahr 2023 wird um Gewährung einer Förderung ersucht, damit auch im Schuljahr 2023/2024 diverse Projekte erfolgreich durchgeführt werden können.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge dem Elternverein Oberndorf eine Förderung für das Jahr 2023 in Höhe von Euro 700,--, wie im Jahr 2022, gewähren.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4)

Öffentl. Regenwasserkanal; Entschädigung für Lage auf Privat-Grdstk. 192/2, KG Oberndorf

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Vermessung bei Grundstück Nr. 192/2, KG Oberndorf, Eigentümer: Wagesreiter Marco, Wiedenhof 40a, festgestellt wurde, dass sich auf dem Grundstückstreifen, der unentgeltlich dem öffentlichen Gut überlassen wurde, ein Einlaufschacht mit Mündung in den öffentlichen Regenwasserkanal liegt.

Es soll Herrn Marco Wagesreiter ein Pauschalbetrag in Höhe von EUR 1.000,- als Entschädigung ausbezahlt werden. Die Vermessungskosten und Grundbucheintragungskosten dazu werden von der Gemeinde getragen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Marco Wagesreiter eine Entschädigung von Euro 1000,-- für die Lage des Regenwasserkanals auf dem Privat-Grdstk. 192/2, KG Oberndorf, zu leisten, mit der gleichzeitigen unentgeltlichen Überlassung des Grundstückstreifens von 28 m2 an die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5)

Wasserversorgungsanlage; Auftragsvergabe zur Erweiterung und Modernisierung der Steuerungsanlage

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung genommen.

Zu Punkt 6)

WVA Schachau-Waasen; Auftragsvergabe zur elektrotechnischen Ausrüstung des Hochbehälters

Der Vorsitzende berichtet, dass für die elektrotechnische Ausrüstung des Hochbehälters der WVA Schachau-Waasen vom Büro DI Schuster ZT GmbH eine Ausschreibung erfolgte. Es wurde an 6 Firmen ein Leistungsverzeichnis übermittelt. Folgende Angebote wurden abgegeben:

Fa. Elektro Dollfuß, Oberndorf	Euro	8.712,53 abzügl. 3 % Skonto
Fa. MTS, Wieselburg	Euro	9.638,82
Fa. Klenk & Meder GmbH, St.Pölten	Euro	9.671,06

Preise verstehen sich exkl. USt.

Als Billigstbieter geht die Fa. Elektro Dollfuß hervor.

Antrag des Bürgermeisters:

„Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe zur elektrotechnischen Ausrüstung des Hochbehälters der WVA Schachau-Waasen an die Fa. Elektro Dollfuß aus Oberndorf zum Angebotspreis von Euro 8.712,53 abzügl. 3 % Skonto, exkl. USt. beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7)

Wasserabgabenordnung WVA Oberndorf; Änderung

Der Bürgermeister berichtet, dass für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage, die wir als selbständiges Unternehmen anzusehen haben, bei Anwendung niedriger Tarifsätze keine Kostendeckung erreicht werden kann. Zusätzlich muss für die Sanierung der Wasserleitung im Bereich St.Leonharder-Straße bis Oberer Markt, welche heuer durchgeführt wurde, ein Darlehen aufgenommen werden. Daher sollen die Wasseranschlussabgabe, die Bereitstellungsgebühren und die Wasserbezugsgebühr, wie in der Verordnung angeführt, angehoben werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachfolgende „Verordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren“ per 01.01.2024 beschließen.“

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

§ 1

In der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit **€ 6,50** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.340.500,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 25.500 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgaben

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 25,00 pro m³/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	25,00	75,00
7	25,00	175,00
12	25,00	300,00
17	25,00	425,00
25	25,00	625,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,60** festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.1. und endet mit 31.12.

- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

von 1. Jänner	bis 31. März
von 1. April	bis 30. Juni
von 1. Juli	bis 30. September
von 1. Oktober	bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs (GVU Scheibbs) zu erfolgen, da diese Gebühren der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk vom GVU Scheibbs eingehoben werden.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8)

Wasserabgabenordnung WVA Schachau-Waasen; Verordnung

Der Bürgermeister erläutert, dass für die neue öffentliche Wasserversorgungsanlage Schachau-Waasen eine Wasserabgabenordnung per 01.01.2024 zu beschließen ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachfolgende „Verordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren“ per 01.01.2024 für das Versorgungsgebiet Schachau-Waasen der Gemeindegewässerleitung beschließen.“

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindegewässerleitung der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk im Versorgungsgebiet Schachau-Waasen

§ 1

Im Versorgungsgebiet Schachau-Waasen in der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2 Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit **€ 6,50** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1.110.000,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 8.470 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4 Sonderabgaben

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung Schachau-Waasen aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung Schachau-Waasen angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 60,00 pro m³/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	60,00	180,00
7	60,00	420,00
12	60,00	720,00
17	60,00	1.020,00
25	60,00	1.500,00

§ 6 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,60** festgesetzt.

§ 7 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.1. und endet mit 31.12.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

von 1. Jänner	bis 31. März
von 1. April	bis 30. Juni
von 1. Juli	bis 30. September

von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs (GVU Scheibbs) zu erfolgen, da diese Gebühren der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk vom GVU Scheibbs eingehoben werden.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 9)

Kindergarten 2 und Tagesbetreuungseinrichtung: Grundstücksankauf

Der Vorsitzende berichtet, dass für den Neubau des Kindergartens 2 und der Tagesbetreuungseinrichtung Grundstücke anzukaufen sind. Als Standort ist eine Fläche anschließend an die Siedlung Am Aufeld vorgesehen.

Es wurden Gespräche zum Verkauf von Grundstücken mit folgenden Besitzern geführt:

Affengruber Karl, Melk 1, Grundstk. Nr. 262/3, KG Gries, 2.179 m². Es befindet sich im Grenzkataster, daher ist keine Vermessung erforderlich.

Kendler Johann, Oberer Gries 1, Grundstk. Nr. 269, KG Gries, Teilfläche von ca. 1.000 m². Der Grundstücksteil ist zu vermessen.

Beide Besitzer haben ein Verkaufsangebot von Euro 42,00 Euro/m² gelegt.

Der Kaufpreis beträgt beim Grundstück von Herrn Affengruber Karl Euro 91.518,-- zuzüglich Kosten für die Vertragserrichtung und Grundbucheintragung.

Der Kaufpreis für das Grundstück von Herrn Kendler Johann beträgt ca. Euro 42.000,-- zuzüglich Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und Grundbucheintrag.

Es wurde auch ein Angebot der Fa. W&Z, welche ein Grundstück anliegend an die beiden vorgenannten Grundstücke besitzt, abgegeben, jedoch zu einem höheren Betrag.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge für den Bau des Kindergartens 2 und der TBE den Ankauf der vorgenannten Grundstücke von Herrn Affengruber Karl und von Herrn Kendler Johann zum Preis von Euro 42,--/m² beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10)

Kindergarten 2 und Tagesbetreuungseinrichtung: Vergabe der Planungsleistungen

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Errichtung des Kindergartens 2 und der Tagesbetreuungseinrichtung an 5 Firmen die Anfrage zur Angebotsabgabe über die Planungsleistungen und die Ausschreibung und Bauaufsicht gestellt wurde. Als Honorargrundlage wurden Herstellungskosten von Euro 2 Mio. exkl. Ust. angegeben.

Folgende Angebote wurden übermittelt:

Firma	Gesamthonorar exkl. USt	Planung exkl. USt	Ausschreibung, Bauaufsicht exkl. USt	Anmerkung
Top3 BauplanungsgmbH, Scheibbs	180.000,00	89.000,00	91.000,00	Pauschalangebot inkl. 3 % Abzug bei gesamter Auftragsverg.
Bmstr. Ing. Erwin Hackl, Bauplanungs-gmbH, Ertl	188.000,00	95.000,00	93.000,00	prozentmäßig von Baukosten abhängig
ATMO GmbH, St.Leonhard am Forst	190.128,00	101.550,00	88.578,00	prozentmäßig von Baukosten abhängig
Architekt DI Brandhofer Walter, Purgstall	198.000,00	98.700,00	99.300,00	Pauschalangebot
Architekt Hörndler ZT GmbH, Neuhofen a.d.Ybbs	260.000,00	174.000,00	86.000,00	prozentmäßig von Baukosten abhängig

Somit stammt bezüglich der Planungsleistungen das wirtschaftlich günstigste Angebot mit Euro 89.000,-- von Fa. TOP3 BauplanungsgmbH aus Scheibbs.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung für die Planungsleistung an die Firma TOP3 BauplanungsgmbH aus Scheibbs zum Angebotspreis von Euro 89.000,-- als Pauschalpreis beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 11)

Kindergarten 2 und Tagesbetreuungseinrichtung; Vergabe der Ausschreibung und Bauaufsicht

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Errichtung des Kindergartens 2 und der Tagesbetreuungseinrichtung an 5 Firmen die Anfrage zur Angebotsabgabe über die Ausschreibung und Bauaufsicht gestellt wurde. Als Honorargrundlage wurden Herstellungskosten von Euro 2 Mio. exkl. Ust. angegeben.

Folgende Angebote wurden übermittelt:

Firma	Gesamthonorar exkl. USt	Planung exkl. USt	Ausschreibung, Bauaufsicht exkl. USt	Anmerkung
Top3 BauplanungsgmbH, Scheibbs	180.000,00	89.000,00	91.000,00	Pauschalangebot inkl. 3 % Abzug bei gesamter Auftragsvergabe
Bmstr. Ing. Erwin Hackl, BauplanungsgmbH, Ertl	188.000,00	95.000,00	93.000,00	prozentmäßig von Baukosten abhängig
ATMO GmbH, St.Leonhard am Forst	190.128,00	101.550,00	88.578,00	prozentmäßig von Baukosten abhängig
Architekt DI Brandhofer Walter, Purgstall	198.000,00	98.700,00	99.300,00	Pauschalangebot
Architekt Hörndler ZT GmbH, Neuhofen a.d.Ybbs	260.000,00	174.000,00	86.000,00	prozentmäßig von Baukosten abhängig

Als Billigstbieter in Bezug auf die Ausschreibung und Bauaufsicht geht in diesem Fall die Architekt Hörndler ZT GmbH hervor, jedoch ist das Angebot bezüglich des Gesamthonorars das teuerste.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist das der Firma TOP3 BauplanungsgmbH aus Scheibbs mit Euro 91.000,-- exkl. Ust. für die Ausschreibung und Bauaufsicht, welches im Pauschalangebot von Euro 180.000,-- inkl. 3 % Abzug exkl. Ust. bei gesamter Auftragsvergabe beinhaltet ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung für die Ausschreibung und Bauaufsicht für den Bau des Kindergartens 2 und der TBE an die Firma TOP3 BauplanungsgmbH aus Scheibbs zum Angebotspreis von Euro 91.000,-- als Pauschalpreis, welcher im Pauschalangebot von gesamt Euro 180.000,-- inkl. 3 % Abzug exkl. Ust. bei gesamt Auftragsvergabe beinhaltet ist, beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 12)**PV-Freiflächen Eignungszonenplan**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Ausschuss „Raumordnung und Bauwesen“ in der Sitzung vom 17.11.2023 nochmals über die Bedeutung des vom Raumplanungsbüro DI Karl Siegl erstellten Eignungszonenplans für Photovoltaik-Freiflächen und der Zustimmung zu PV-Freiflächenanlagen gesprochen hat.

Dieser Tagesordnungspunkt hat in der Gemeinderatssitzung am 05.10.2023 keine Mehrheit erhalten. Daher soll nun dieser Tagesordnungspunkt in 2 Punkte aufgeteilt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Eignungszonenplan für PV-Freiflächen, „Analyseergebnis Plan C“ Planzahl: OBED-PV 1 – 12468 – C von Planverfasser Dipl.Ing. Karl Siegl vom 26.06.2023, als Grundlage für weitere Entscheidungen betreffend die Widmung von Grünland-PV-Anlagen im Gemeindegebiet beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 13)**PV-Anlagen im Grünland; Grundsatzbeschluss und Entscheidung über zwei Umwidmungsansuchen**

Der Bürgermeister berichtet, dass mit schriftlichem Ansuchen zwei Liegenschaftsbesitzer, welche PV-Freiflächen größer als 50 kwp errichten möchten, eine Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-Photovoltaikanlagen „Gpv“ beantragt haben. Für beide Anlagen sind positive Netzzugangsverträge von Netz NÖ vorhanden.

Diese beiden Anlagen sollen mit der Zusatzbedingung über agrarische Nutzung (Agro-PV-Anlagen) zu einem Umwidmungsverfahren zugelassen werden.

Weiters sollen ab 1. Jänner 2024 keine Freiflächen im Grünland mehr für Photovoltaikanlagen größer als 50 kwp zugelassen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge beschließen, dass jene zwei Ansuchen auf Umwidmung zur Errichtung von PV-Freiflächen-Anlagen größer als 50 kwp, die bereits einen positiven Netzzugangsvertrag haben, als Agro-PV-Anlagen mit Doppelnutzung (mit dem entsprechenden Konzept) noch zu einem Umwidmungsverfahren zugelassen werden. Weiters möge der Gemeinderat beschließen, dass ab 1. Jänner 2024 keine Widmungen auf Grünland-Photovoltaikanlagen „Gpv“ für PV-Freiflächenanlagen größer als 50 kwp im Gemeindegebiet von Oberndorf an der Melk mehr zugelassen werden sollen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 14)**Arzthaus Zu- und Umbau; Auftragserteilung von Detailplanung, Ausschreibung und Baufsicht**

Der Bürgermeister berichtet, dass Zahnarzt Dr. Crepez im Arzthaus bereits einen vierten Behandlungsstuhl provisorisch eingerichtet hat. Wegen Platzbedarf wird ein Zubau notwendig. Dieser Zubau soll unter anderem einen größeren Wartebereich und einen Besprechungsbereich für Arzt mit Patienten beinhalten. Weiters soll ein Aufwachzimmer eingeplant werden, da auch kleinere Operationen durchgeführt werden.

Die Kosten werden bei ca. 400.000 EUR liegen und sollen über eine höhere Miete abgedeckt werden. Dr. Crepez wird über 10 Jahre monatl. 6.000 Euro zahlen.

Firma ATMO GmbH hat den bisherigen Umbau und auch den Liftanbau geplant und überwacht. Daher soll auch die Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht wieder an Fa. ATMO GmbH vergeben werden. Ein entsprechendes Angebot vom 16.11.2023 darüber liegt in Höhe von EUR 27.391,38 exkl. Ust. bereits vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung zur Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht bezüglich des Zubaus zum Arzthaus an die Fa. ATMO GmbH, St.Leonhard am Forst, zum Angebotspreis von Euro 27.391,38 exkl. Ust. beschließen.“

GR_457_2023.11.30

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 15)

Dienstpostenplan 2024

Der Bürgermeister erläutert den Entwurf zum Dienstpostenplan 2024. Die Anzahl der Dienstposten erhöht sich im Jahr 2024 auf 42 gegenüber 39 Dienstposten vom 1.Nachtrag zum Voranschlag 2023. Der Dienstpostenplan liegt dem Entwurf zum Voranschlag (Beilage C), welcher im nächsten Punkt behandelt wird, bei.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan für 2024 lt. Entwurf beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 16)

Voranschlag 2024

Der Bürgermeister berichtet, dass der Voranschlag 2024 und der Mittelfristige Finanzplan erstellt wurden. Der Voranschlag 2024 ist zwischen 14. und 28. November 2023 öffentlich aufgelegt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Voranschlag wird vom Bürgermeister anhand des Entwurfes, welcher als **Beilage C** einen Bestandteil des Protokolls bildet, erläutert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2024 und den Mittelfristigen Finanzplan lt. Entwurf beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 17)

Darlehen für Anzahlung HLF3 FF Oberndorf; Vergabe

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat den Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges für die FF Oberndorf beschlossen hat. Die Anzahlung von Euro 200.000 ist in den nächsten Wochen zu leisten. Dazu ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von Euro 135.000,-- erforderlich.

Es wurde eine Angebotsausschreibung an die Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel, Volksbank NÖ und Sparkasse Scheibbs mit nachstehenden Vorgaben durchgeführt:

Kapital: Euro 135.000, --
Laufzeit: 10 Jahre
Verzinsung: nach 6-Monats-Euribor mit Aufschlag und zusätzlich Fixzins (ohne Indikator)
Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360
Rückzahlung: halbjährliche Kapitalraten zum 01. März und 01. September, beginnend mit 01.03.2024
Zuzählung: ab 12.2023 als Gesamtbetrag oder nach Bedarf;
Sondertilgungen sollen zu den Fälligkeitsterminen, spesenfrei möglich sein

Folgende Angebote wurden zeitgerecht abgegeben:

Bank	Aufschlag auf EURIBOR p.a. = Mindestzinssatz	Fixzinssatz p.a.	Spesen
Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel	0,83 %	4,00% (Anpass. bei Abschluss) garantiert bis 31.01.2024	23,59 halbjährlich
Volksbank NÖ	1,00%	4,40%	Keine
Sparkasse Scheibbs	0,50%	3,99% (Anpass. bei Abschluss) garantiert bis 31.01.2024	Keine

Es ist keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich.

Die Darlehensangebote wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Es wird vorgeschlagen, das Angebot der Sparkasse Scheibbs mit Fixzinssatz in Höhe von 3,99 % anzunehmen.

Vor Abstimmung verlässt GGR Erika Baumgartner den Sitzungssaal aufgrund von Befangenheit.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die genehmigungsfreie Darlehensaufnahme bei der **Sparkasse Scheibbs AG** über **Euro 135.000, --** für **Anzahlung Ankauf HLF3 für FF Oberndorf** mit einer Laufzeit von 10 Jahren, Verzinsung: **3,99 % p.a. fix und Anpassung bei Inanspruchnahme, Fixzinssatz garantiert bis 31.01.2024**, Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360, Rückzahlung: halbjährliche Kapitalraten zum 01. März und 01. September, beginnend mit 01.03.2024, Zuzahlung ab 12.2023 als Gesamtbetrag, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 18)

Darlehen für Ankauf Gewerbegrundstück; Vergabe

Die Bürgermeister berichtet, dass zum Ankauf des Grundstückes von Mag. Monika Dörfler-Wetcho ein Darlehen in Höhe von Euro 350.000,-- erforderlich ist. Es wurde an 3 Banken ein Ausschreibungstext übermittelt. Die Angebote wurden zeitgerecht übermittelt.

Anforderungen an das Darlehen:

Kapital: Euro 350.000, --
Laufzeit: 20 Jahre
Verzinsung: nach 6-Monats-Euribor mit Aufschlag und zusätzlich Fixzins (ohne Indikator)
Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360
Rückzahlung: halbjährliche Kapitalraten zum 01. März und 01. September beginnend mit 01.03.2024
Zuzahlung: ab 12.2023 als Gesamtbetrag
Sondertilgungen sollen zu den Fälligkeitsterminen, spesenfrei möglich sein

Angebotsvergleich:

Bank	Aufschlag auf EURIBOR p.a. = Mindestzinssatz	Fixzinssatz p.a.	Spesen
Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel	0,83 %	4,07% (Anpass. bei Abschluss) garantiert bis 31.01.2024	23,59 halbjährlich
Volksbank NÖ	1,00%	4,375%	Keine
Sparkasse Scheibbs	0,50%	a) 3,99% für 10 Jahre, anschl. variabel b) 4,17% für 15 Jahre, anschl. variabel. Fixzinssatz garantiert bis 31.01.2024, dann Anpass. bei Abschluss, Keine spesenfreie Sondertilgung möglich	Keine

Die Darlehensangebote wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Zur Aufnahme des Darlehens ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, das Angebot der Sparkasse Scheibbs mit dem fixen Zinssatz für 10 Jahre mit 3,99 % und anschließend variabler Zinssatz mit 0,50 % Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor anzunehmen.

Vor Abstimmung verlässt GGR Erika Baumgartner den Sitzungssaal aufgrund Befangenheit.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die genehmigungspflichtige Darlehensaufnahme bei der **Sparkasse Scheibbs AG** über **Euro 350.000,--** für **den Ankauf eines Gewerbegrundstückes** mit einer Laufzeit von 20 Jahren, Verzinsung: **3,99 % p.a. fix für 10 Jahre und Anpassung bei Inanspruchnahme, Fixzinssatz garantiert bis 31.01.2024**, anschließend **variabler Zinssatz mit 0,50 % Aufschlag** auf 6-Monats-Euribor, Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360, Rückzahlung: halbjährliche Kapitalraten zum 01. März und 01. September, beginnend mit 01.03.2024, Zuzahlung: Dezember 2023, vorzeitige Rückzahlung bei Beginn des variablen Zinssatzes spesenfrei möglich, beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 19)

Darlehen für WVA Oberndorf BA 08 Listberg; Vergabe

Der Bürgermeister erklärt, dass zur Restfinanzierung der WVA BA 08 Sanierung Listberg bis Oberer Markt ein Darlehen in Höhe von 150.000 Euro erforderlich ist.

Es wurde eine Ausschreibung an 3 Banken vorgenommen.

Gemäß § 90 NÖ GO ist keine aufsichtsbehördliche Genehmigung für Darlehen im Bereich der Wasserversorgung erforderlich.
 Die Zinsbelastung dieses Darlehens wird durch höhere Einnahmen von Gebühren vom Bereich der Wasserversorgung abgedeckt. Eine dementsprechende Anpassung der Wasserabgabenordnung wird per 01.01.2024 durchgeführt.
 Folgende Bedingungen des Darlehens wurden im Ausschreibungstext an die Raiffeisenbank, an die Volksbank und an die Sparkasse Scheibbs weitergeleitet:

Kapital: Euro 150.000, --
 Laufzeit: 15 Jahre
 Verzinsung: nach 6-Monats-Euribor mit Aufschlag und zusätzlich Fixzins (ohne Indikator)
 Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360
 Rückzahlung: halbjährliche Kapitalraten zum 01. März und 01. September, beginnend mit 01.03.2024
 Zuzählung: ab 01.2024 als Gesamtbetrag oder nach Bedarf;
 Sondertilgungen sollen zu den Fälligkeitsterminen, spesenfrei möglich sein

Nachstehende Angebote wurden zeitgerecht abgegeben:

Bank	Aufschlag auf EURIBOR p.a. = Mindestzinssatz	Fixzinssatz p.a.	Spesen
Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel	0,83 %	4,07% (Anpass. bei Abschluss) garantiert bis 31.01.2024	23,59 halbjährlich
Volksbank NÖ	1,00%	4,45%	Keine
Sparkasse Scheibbs	0,50%	4,17% (Anpass. bei Abschluss) garantiert bis 31.01.2024 Keine Sondertilgung möglich	Keine

Die Darlehensangebote wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.
 Es wird vorgeschlagen, das Angebot der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel mit dem Fixzinssatz von 4,07 % anzunehmen.

Vor Abstimmung verlässt GGR Erika Baumgartner den Sitzungssaal aufgrund Befangenheit.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die genehmigungsfreie Darlehensaufnahme bei der **Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel über Euro 150.000,-- für Wasserversorgung WVA BA 08 Listberg mit einer Laufzeit von 15 Jahren, Verzinsung: 4,07 % p.a. fix und Anpassung bei Inanspruchnahme, Fixzinssatz garantiert bis 31.01.2024, Kontoführungsspesen: Euro 23,59 halbjährlich, Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360, Rückzahlung: halbjährliche Kapitalraten zum 01. März und 01. September, beginnend mit 01.03.2024, Zuzählung ab Jänner 2024, beschließen.**“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 20)

Darlehen für Grundkauf Kindergarten 2 und TBE; Vergabe

Der Bürgermeister berichtet, dass weiters eine Darlehensausschreibung für den Ankauf der Kindergartengrundstücke in Höhe von Euro 150.000,-- vorgenommen wurde. Es wurden an drei Banken die Ausschreibungsunterlagen übermittelt.

Nachstehend die Bedingungen:

Kapital: Euro 150.000, --
 Laufzeit: 15 Jahre
 Verzinsung: nach 6-Monats-Euribor mit Aufschlag und zusätzlich Fixzins (ohne Indikator)
 Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360
 Rückzahlung: halbjährliche Kapitalraten zum 01. Juni und 01. Dezember, beginnend mit 01.06.2024
 Zuzählung: ab 12.2023 als Gesamtbetrag
 Sondertilgungen sollen zu den Fälligkeitsterminen, spesenfrei möglich sein

Folgende Angebote wurden zeitgerecht abgegeben:

Bank	Aufschlag auf EURIBOR p.a. = Mindestzinssatz	Fixzinssatz p.a.	Spesen
Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel	0,83 %	4,07% (Anpass. bei Abschluss) garantiert bis 31.01.2024	23,59 halbjährlich
Volksbank NÖ	1,00%	4,45%	Keine
Sparkasse Scheibbs	0,50%	4,17% (Anpass. bei Abschluss) garantiert bis 31.01.2024	Keine

Die Darlehensangebote wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Es wird vorgeschlagen, das Angebot Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel mit Fixzinssatz in Höhe von 4,07 % anzunehmen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die genehmigungsfreie Darlehensaufnahme bei der **Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel über Euro 150.000,- für Grundstücksankauf für den 2. Kindergartenbau mit einer Laufzeit von 15 Jahre, Verzinsung: 4,07 % p.a. fix und Anpassung bei Inanspruchnahme, Fixzinssatz garantiert bis 31.01.2024**, Kontoführungsspesen: Euro 23,59 halbjährlich, Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360, Rückzahlung: halbjährliche Kapitalraten zum 01. Juni und 01. Dezember, beginnend mit 01.06.2024, Zuzählung: Dezember 2023 als Gesamtbetrag, beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 23)

Prüfungsausschuss; Protokoll Nr. 4/2023

Der Bürgermeister ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses, GR Markus Doppler, das Protokoll Nr. 4/2023 der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 28.11.2023 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Herr Doppler verliest das Protokoll mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin.

Es bildet als **Beilage D** einen Bestandteil dieses Protokolls.

- **Nichtöffentliche Sitzung**

Zu Punkt 21) **Personalangelegenheit 1** - Siehe Protokoll Nr.194 Nichtöffentliche Sitzung vom 30.11.2023

Zu Punkt 22) **Personalangelegenheit 2** - Siehe Protokoll Nr.194 Nichtöffentliche Sitzung vom 30.11.2023

g.g.

Vorsitzender:
Seiberl Walter, Bürgermeister

Für den Klub der SPÖ:
GR Doppler Markus

Schriftführerin:
Höbarth Monika